Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Brakel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20.06.2024, 08:30 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Nieheimer Str. 17, 33034 Brakel

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Nieheim, Blatt 805, BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Nieheim, Flur 16, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Osningweg 3, Größe: 1.250 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 33039 Nieheim. Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, das mit einem freistehenden 2-geschossigen Gebäude -voll unterkellert-, Dachboden nicht ausgebaut, bebaut ist. Das Wohnhaus ist im Jahre 1962/1963 als "Fertighaus" auf massivem Kellergeschoss errichtet worden. Der Wintergarten wurde in 1982/1983 errichtet. Die auf dem Grundstück befindliche 1-geschossige Garage ist nicht unterkellert, freistehend und in Massivbauweise mit Flachdach im Jahr 1975 erbaut. Am Gebäude sind "Eternitplatten" angebracht. Es herrscht umfassender Renovierungsbedarf. Von dem Grundstück wird nur 1/2-Anteil versteigert. Der weitere 1/2 Miteigentumsanteil verbleibt im Eigentum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.